

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Datum: 02.05.2025
Federführung: 32.7 Abt. Ordnungsangelegenheiten, Wahlen und Friedhof
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister
II Senator
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
30 RECHTSAMT
32 ORDNUNGSAMT
Beratungsfolge

| Beratungsfolge | Geplante Sitzungstermine | Öffentlichkeitsstatus |
|--|--------------------------|-----------------------|
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 02.06.2025 | Ö |
| Finanzausschuss (Vorberatung) | 11.06.2025 | Ö |
| Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung) | 26.06.2025 | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung

Die derzeit aktuelle Friedhofsgebührensatzung wurde für den Zeitraum 2021 - 2023 erarbeitet. Um zukünftig über eine aktuelle Basis zu verfügen, ist der Kalkulationszeitraum 2025 - 2027 heranzuziehen.

Der Friedhof der Hansestadt Wismar besteht hierbei aus einem gebührenrelevanten Teil, welcher dem Bestattungswesen zuzurechnen ist, und einem nicht gebührenrelevanten Teil. Dem nicht gebührenrelevanten Teil sind die Unterhaltung des öffentlichen Grüns auf dem Friedhof und der Kriegsgräberstätten zuzuordnen.

Der dem Bestattungswesen zuzurechnenden Teil ist gebührenrelevant. Dieser setzt sich aus den Kosten der Räumlichkeiten, der Grabnutzungen, Grabpflegekosten, für Grabherstellungen, Ausbettungen und Trägerleistungen sowie Genehmigungen zusammen. Darin sind anteilig die Kosten für Personal, Material, Technik, Ver- und Entsorgung enthalten.

Die Gebührenbedarfskalkulation der vorliegenden Friedhofsgebührensatzung wurde erstmalig durch eine Fachfirma durchgeführt. Hierfür konnte die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH gebunden werden.

Die Gebührenbedarfskalkulation basiert auf den Betriebsabrechnungsbögen der letzten Haushaltsjahre. Auf dieser Grundlage wurden für den Kalkulationszeitraum 2025 - 2027 zukünftige Planungen und zu erwartende Tendenzen sowie jährliche Kostensteigerungen von ca. 5 % eingerechnet.

Bei der Gebührenbedarfskalkulation wird ein Kostendeckungsgrad von 100 % der ansatzfähigen Kosten angestrebt. Im Rahmen des KAG M-V besteht hier jedoch die Ausnahmegesetzgebung, welche im

Rahmen des Sozialen die Möglichkeit eröffnet, in Ausnahmefällen nicht kostendeckend zu kalkulieren. Diese Möglichkeit soll bei der Position 1.7 (Stillgeborene Kinder) und 2.4 (Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg) genutzt werden. Die Friedhofsgebührensatzung soll als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren in diesem Umfang dienen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| x | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

In Kraft treten der Friedhofsgebührensatzung ab dem 01.08.2025

| | | | |
|-----------------------------|---------------|---------------------|-------------|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 55300.4325000 | Ertrag in Höhe von | 12.784,32 € |
| | 55300.4324000 | | 3.051,99 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|---------------|------------------------|--------------|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 55300.6325000 | Einzahlung in Höhe von | 287.647,17 € |
| | 55300.6324000 | | 68.669,75 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | |
|--|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert |

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die Erträge des Ergebnishaushaltes unterliegen dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit. Vor dem Bilanzstichtag erhaltende Einnahmen sind nach § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. In den einzelnen Nutzungsjahren ist der Rechnungsabgrenzungsposten anteilig ertragswirksam aufzulösen, womit die periodengerechte Zuordnung sichergestellt ist.

Für die Dauer der jeweiligen Nutzungszeiten werden Rechnungsabgrenzungen gebildet für Grabnutzungen und Pflegeleistungen - ab 2027 zusätzlich für Umsatzsteuer auf umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

Die Einzahlungen des Finanzhaushaltes werden dagegen entsprechend des Kassenwirksamkeitsprinzips im laufenden Haushaltsjahr in voller Höhe erfasst.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|---------------|---------------------|-------------|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 55300.4325000 | Ertrag in Höhe von | 30.682,36 € |
| | 55300.4324000 | | 7.324,77 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|---------------|------------------------|--------------|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | 55300.6325000 | Einzahlung in Höhe von | 690.353,21 € |
| | 55300.6324000 | | 164.807,40 € |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | |
|--|---|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert |

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Siehe 1. – Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre

3. Investitionsprogramm

| | |
|---|--|
| x | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

4. Die Maßnahme ist:

| | |
|---|-------------------------------|
| | neu |
| | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| x | Vorgeschrieben durch: KAG M-V |

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Anlage 1 - Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar (öffentlich)

2 - Anlage 2 - Synopse (öffentlich)

3 - Anlage 3 - Gebührensystem (öffentlich)

4 - Anlage 4 - Prognose 2025 -2027 (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), der §§ 1, 2, 4 bis 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V in der Fassung vom 3. Juli 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom __.__.2025 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Gebührentarif

(1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.

Die Ruhezeiten betragen für:

| | |
|---------------------------------------|----------|
| - Särge von Verstorbenen über 6 Jahre | 25 Jahre |
| - Särge von Verstorbenen bis 6 Jahre | 20 Jahre |
| - Urnen | 20 Jahre |
| - Stillgeborene Kinder | 4 Jahre |

Die Gebühren der pflegefreien Grabarten (Reihengräber inkl. Grabpflege, Wahlgräber inkl. Grabpflege) setzen sich zusammen aus Grabnutzungsgebühren und den Kosten für Grabpflegeleistungen (Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand der Grabanlagen für die Dauer der gesamten Ruhezeiten). Alle Beträge in dieser Satzung sind Nettoangaben. Für Grabpflegeleistungen und zusätzliche Leistungen gem. § 4 Abs. 6 ist ab dem 01.01.2027 Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.

1. Reihengrabstätten

Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.

| | |
|--------------------------------------|------------|
| 1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg | 2.191,86 € |
| 1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne | 1.026,43 € |

Reihengräber inkl. Grabpflege

(Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.)

| | |
|---|------------|
| 1.3 Erdgrabstelle für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 2.191,86 € zzgl. Grabpflegekosten 87,35 €) | 2.279,21 € |
| 1.4 Urnengrabstelle für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 726,20 € zzgl. Grabpflegekosten 387,60 €) | 1.113,80 € |
| 1.5 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege, Anlage für mind. 26 Urnen (Grabnutzungsgebühr 1.026,43 € zzgl. Grabpflegekosten 2.863,75 €) | 3.890,18 € |
| 1.6 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege (Bestattungen von Amtswegen), Anlage für mind. 26 Urnen (Grabnutzungsgebühr 2.191,86 € zzgl. Grabpflegekosten 237,11 €) | 2.428,97 € |
| 1.7 Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für stillgeborene Kinder inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 62,00 € zzgl. Grabpflegekosten 16,00 €) | 78,00 € |

2. Wahlgrabstätten

Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage.

Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.

| | |
|---|------------|
| 2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen | 3.902,58 € |
| 2.1.a) jährlich | 156,10 € |
| 2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Särge und 4 Urnen | 7.805,16 € |
| 2.2.a) jährlich | 312,21 € |
| 2.3 je weitere Erdwahlgrabstätte | 3.902,58 € |
| 2.3.a) jährlich | 156,10 € |

| | |
|--|------------|
| 2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg | 200,00 € |
| 2.4.a) jährlich | 10,00 € |
| 2.5 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen | 1.710,72 € |
| 2.5.a) jährlich | 85,54 € |
| 2.6 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen | 3.079,29 € |
| 2.6.a) jährlich | 153,96 € |

Wahlgräber inkl. Grabpflege

(Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.)

| | |
|--|------------|
| 2.7 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 3.902,58 € zzgl. Grabpflegekosten 1.919,82 €) | 5.822,40 € |
| 2.7.a) jährlich | 232,90 € |
| 2.8 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 1.710,72 € zzgl. Grabpflegekosten 415,97 €) | 2.126,69 € |
| 2.8.a) jährlich | 106,33 € |

| | |
|--|------------|
| 2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 2.993,76 € zzgl. Grabpflegekosten 69,25 €) | 3.063,01 € |
| 2.9.a) jährlich | 153,15 € |
| 2.10 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 3.079,29 € zzgl. Grabpflegekosten 360,97 €) | 3.440,26 € |
| 2.10.a) jährlich | 172,01 € |

(2) Gebühren für Aufbewahrung, Benutzung der Räumlichkeiten und Trauerfeiern am Grab/Beerdigungen

| | |
|--|----------|
| 1. Leichenkammer | 42,46 € |
| Die Gebühr beinhaltet: | |
| - die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Beerdigung | |
| 2. Große Feierhalle | |
| 2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (Dauer: 30 Min.) | 380,66 € |
| Inanspruchnahme der Feierhalle insg.: 90 Min. | |
| Die Gebühr beinhaltet: | |
| - die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme | |
| - die Benutzung des Warteraumes | |
| - die Benutzung der großen Feierhalle inkl. Ausstattung | |
| - den Kranztransport zur Grabstätte | |
| - den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung | |
| 2.2 je weitere 30 Minuten | 126,89 € |
| 2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (30 Min.) | 126,89 € |
| 2.4 je weitere 30 Minuten | 126,89 € |

| | |
|---|------------|
| 3. Abschiedsraum | |
| 3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.) | 491,11 € |
| Die Gebühr beinhaltet: | |
| - die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung | |
| - die Benutzung des Warteraumes | |
| - den Kranztransport zur Grabstätte | |
| - den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung | |
| 3.2 je weitere 30 Minuten | 491,11 € |
| | |
| 4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof | |
| 4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.) | 820,45 € |
| Die Gebühr beinhaltet: | |
| - die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung | |
| - den Kranztransport zur Grabstätte | |
| - den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung | |
| 4.2 je weitere 30 Minuten | 820,45 € |
| | |
| 5. Durchführung einer Trauerfeier am Grab bzw. einer Beerdigung – ohne Nutzung der Räumlichkeiten (45 Min.) | 69,38 € |
| | |
| (3) Bestattungsgebühren | |
| Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet: | |
| - die Bereitstellung von Grabverbaumaterial, Laufrosten und Grabmatten | |
| - das Ausheben sowie anschließende Verfüllen des Grabes | |
| - das Aufstellen des Streubehälters | |
| 1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, Mo.-Fr. | |
| 1.1 maschinell | 630,81 € |
| 1.2 manuell | 2.124,82 € |
| 2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre, Mo.-Fr. | 265,60 € |
| 3. Grabherstellung für eine Urne | 132,10 € |
| | |
| (4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte | |
| 1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger | 92,50 € |
| 2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern | 370,02 € |
| 3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger | 92,50 € |
| 4. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten | 92,50 € |

(5) Gebühren für Ausbettungen

1. Ausbettung eines Sarges 1.145,77 €

Die Gebühr beinhaltet:

- Einbeziehung des Gesundheitsamtes
- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal
- Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof

Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren und Pflegekosten werden nicht erlassen/erstattet.

2. Ausbettung einer Urne 716,11 €

Die Gebühr beinhaltet:

- Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne
- die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof

Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren und Pflegekosten werden nicht erlassen/erstattet.

(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen

(Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027)

1. Stundensatz Verwaltungspersonal 51,11 €

2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal, pro Person je angefangene Stunde 54,68 €

3. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:

3.1 Erdgrabstätten 32,38 €

3.2 Urnengrabstätten 21,58 €

(7) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen

Verwaltungsaufwand bemessen für:

1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je Dokument 13,01 €

2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je 17,35 €

3. Leistungen für Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen) 26,02 €

4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung

4.1 für ein stehendes Grabmal je 49,05 €

4.2 für ein liegendes Grabmal je 32,70 €

5. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je 78,05 €

6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je 39,03 €

Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder "aG" vorweisen können.

7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten

7.1 pro Kalenderjahr: 104,07 €

7.2 Einzelfallbezogen: 13,01 €

8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde 26,02 €

9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.10.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Synopse zur Friedhofsgebührensatzung

| Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung | Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar vom xx.xx.2025 |
|---|---|
| <p>§ 1 Gebührenpflicht Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p>§ 1 Gebührenpflicht Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</p> |
| <p>§ 2 Gebührenschuldner (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt. (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat. (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.</p> | <p>§ 2 Gebührenschuldner (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt. (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat. (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.</p> |
| <p>§ 4 Gebührentarif (1) Grabnutzungsgebühren</p> | <p>§ 4 Gebührentarif (1) Grabnutzungsgebühren</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.</p> | <p>Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.</p> |
| <p>Die Ruhezeiten betragen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Säрге von Verstorbenen über 6 Jahre 25 Jahre - Säрге von Verstorbenen bis 6 Jahre 20 Jahre - Urnen 20 Jahre - Stillgeborene Kinder 4 Jahre | <p>Die Ruhezeiten betragen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Säрге von Verstorbenen über 6 Jahre 25 Jahre - Säрге von Verstorbenen bis 6 Jahre 20 Jahre - Urnen 20 Jahre - Stillgeborene Kinder 4 Jahre |
| <p>Die Gebühren der pflegefreien Grabarten setzen sich zusammen aus Grabnutzungsgebühren und den Kosten für Pflegeleistungen (Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand der Grabanlagen für die Dauer der gesamten Ruhezeiten). Alle Beträge in dieser Satzung sind Nettoangaben. Für Grabpflegeleistungen und zusätzliche Leistungen gem. § 4 Abs. 6 ist ab dem 01.01.2023 Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.</p> | <p>Die Gebühren der pflegefreien Grabarten (Reihengräber inkl. Grabpflege, Wahlgräber inkl. Grabpflege) setzen sich zusammen aus Grabnutzungsgebühren und den Kosten für Grabpflegeleistungen (Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand der Grabanlagen für die Dauer der gesamten Ruhezeiten). Alle Beträge in dieser Satzung sind Nettoangaben. Für Grabpflegeleistungen und zusätzliche Leistungen gem. § 4 Abs. 6 ist ab dem 01.01.2027 Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.</p> |
| <p>1. Reihengrabstätten</p> | <p>1. Reihengrabstätten</p> |
| <p>Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.</p> | <p>Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.</p> |
| <p>1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg 675,00 €</p> | <p>1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg 2.191,86 €</p> |
| <p>1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne 425,00 €</p> | <p>1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne 1.026,43 €</p> |
| <p>Reihengräber inkl. Grabpflege (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)</p> | <p>Reihengräber inkl. Grabpflege (Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.)</p> |
| <p>1.3 Erdgrabstelle für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege 1.735,00 €</p> | <p>1.3 Erdgrabstelle für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege 2.279,21 €</p> |
| <p>1.4 Urnengrabstelle für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege 1.090,00 €</p> | <p>1.4 Urnengrabstelle für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege 1.113,80 €</p> |
| <p>1.5 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 12 Urnen) inkl. Pflege 2.555,00 €</p> | <p>1.5 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 26 Urnen) inkl. Pflege 3.890,18 €</p> |
| <p>1.6 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 26 Urnen) inkl. Pflege 2.040,00 €</p> | <p>1.6 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 26 Urnen) inkl. Pflege (Bestattungen von Amtswegen) 2.428,97 €</p> |

| | | | |
|---|------------|---|------------|
| 1.7 Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für Stillgeborene Kinder inkl. Pflege | 78,00 € | 1.7 Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für Stillgeborene Kinder inkl. Pflege | 78,00 € |
| 2. Wahlgrabstätten | | 2. Wahlgrabstätten | |
| Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des | | Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des | |
| 2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen | 855,00 € | 2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen | 3.902,58 € |
| 2.1.a) jährlich | 34,20 € | 2.1.a) jährlich | 156,10 € |
| 2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Säрге und 4 Urnen | 1.365,00 € | 2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Säрге und 4 Urnen | 7.805,16 € |
| 2.2.a) jährlich | 54,60 € | 2.2.a) jährlich | 312,21 € |
| 2.3 Erdwahlgrabstätte für 4 Säрге und 8 Urnen | 2.050,00 € | 2.3 je weitere Erdwahlgrabstätte | 3.902,58 € |
| 2.3.a) jährlich | 82,00 € | 2.3.a) jährlich | 156,10 € |
| 2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg | 200,00 € | 2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg | 200,00 € |
| 2.4.a) jährlich | 10,00 € | 2.4.a) jährlich | 10,00 € |
| 2.5 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen | 490,00 € | 2.5 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen | 1.710,72 € |
| 2.5.a) jährlich | 24,50 € | 2.5.a) jährlich | 85,54 € |
| 2.6 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen | 725,00 € | 2.6 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen | 3.079,29 € |
| 2.6.a) jährlich | 36,25 € | 2.6.a) jährlich | 153,96 € |
| Wahlgräber inkl. Grabpflege (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023) | | Wahlgräber inkl. Grabpflege (Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.) | |
| 2.7 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege | 4.310,00 € | 2.7 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege | 5.822,40 € |
| 2.7.a) jährlich | 172,40 € | 2.7.a) jährlich | 232,90 € |
| 2.8 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege | 2.765,00 € | 2.8 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege | 2.126,69 € |
| 2.8.a) jährlich | 138,25 € | 2.8.a) jährlich | 106,33 € |
| 2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege | 2.765,00 € | 2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege | 3.063,01 € |
| 2.9.a) jährlich | 138,25 € | 2.9.a) jährlich | 153,15 € |
| 2.10 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum inkl. Pflege | 3.220,00 € | 2.10 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum inkl. Pflege | 3.440,26 € |
| 2.10.a) jährlich | 161,00 € | 2.10.a) jährlich | 172,01 € |

| | |
|---|--|
| (2) Gebühren für Aufbewahrung, Benutzung der Räumlichkeiten und Trauerfeiern am Grab / Beerdigungen | (2) Gebühren für Aufbewahrung, Benutzung der Räumlichkeiten und Trauerfeiern am Grab / Beerdigungen |
| 1. Leichenkammer Die Gebühr beinhaltet: – die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Bestattung | 1. Leichenkammer Die Gebühr beinhaltet: – die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Bestattung |
| 35,00 € | 42,46 € |
| 2. Große Feierhalle 2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (30 Min.) | 2. Große Feierhalle 2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (30 Min.) |
| 280,00 € | 380,66 € |
| Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme – die Benutzung des Warteraumes – die Benutzung der großen Feierhalle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung Inanspruchnahme der Trauerhalle insgesamt: 90 Min. | Inanspruchnahme der Trauerhalle insg.: 90 Min. Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme – die Benutzung des Warteraumes – die Benutzung der großen Feierhalle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung |
| 2.2 je weitere 30 Minuten | 2.2 je weitere 30 Minuten |
| 93,50 € | 126,89 € |
| 2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (75 Min.) | 2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (30 Min.) |
| 105,00 € | 126,89 € |
| 2.4 je weitere 30 Minuten | 2.4 je weitere 30 Minuten |
| 52,50 € | 126,89 € |
| 3. Abschiedsraum 3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.) | 3. Abschiedsraum 3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.) |
| 175,50 € | 491,11 € |
| Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung – die Benutzung des Warteraumes – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung | Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung – die Benutzung des Warteraumes – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung |
| 4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof 4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.) | 4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof 4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.) |
| 140,50 € | 820,45 € |

| | | | |
|--|----------|--|------------|
| Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung | | Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung | |
| 4.2 je weitere 30 Minuten | 47,00 € | 4.2 je weitere 30 Minuten | 820,45 € |
| 5. Durchführung einer Trauerfeier am Grab bzw. einer Beerdigung – ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten (45 Min.) | 80,00 € | 5. Durchführung einer Trauerfeier am Grab bzw. einer Beerdigung – ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten (45 Min.) | 69,38 € |
| 5.1 je weitere 30 Minuten | 40,00 € | 5.1 je weitere 30 Minuten | |
| (3) Bestattungsgebühren | | (3) Bestattungsgebühren | |
| Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet: | | Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet: | |
| 1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, Mo.-Fr. | | 1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, Mo.-Fr. | |
| 1.1 maschinell | 620,00 € | 1.1 maschinell | 630,81 € |
| 1.2 manuell | 860,00 € | 1.2 manuell | 2.124,82 € |
| 2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre, Mo.-Fr. | 255,00 € | 2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre, Mo.-Fr. | 265,60 € |
| 3. Grabherstellung für eine Urne | 80,00 € | 3. Grabherstellung für eine Urne | 132,10 € |
| (4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte | | (4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte | |
| 1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger | 39,00 € | 1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger | 92,50 € |
| 2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern | 156,00 € | 2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern | 370,02 € |
| 3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger | 45,00 € | 3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger | 92,50 € |
| 4. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten | 40,00 € | 4. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten | 92,50 € |
| (5) Gebühren für Ausbettungen | | (5) Gebühren für Ausbettungen | |

| | | | |
|--|------------|--|------------|
| <p>1. Ausbettung eines Sarges Die Gebühr beinhaltet: – Einbeziehung des Gesundheitsamtes – spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal – Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis – Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.</p> | 1.400,00 € | <p>1. Ausbettung eines Sarges Die Gebühr beinhaltet: – Einbeziehung des Gesundheitsamtes – spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal – Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis – Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.</p> | 1.145,77 € |
| <p>2. Ausbettung einer Urne Die Gebühr beinhaltet: – Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne – die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.</p> | 485,00 € | <p>2. Ausbettung einer Urne Die Gebühr beinhaltet: – Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne – die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.</p> | 716,11 € |
| <p>(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)</p> | | <p>(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen (Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.)</p> | |
| 1. Stundensatz Verwaltungsmitarbeiter/in | 47,50 € | 1. Stundensatz Verwaltungspersonal | 51,11 € |
| 2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal, pro Person je angefangene Stunde | 41,00 € | 2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal, pro Person je angefangene Stunde | 54,68 € |
| 3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde | 28,00 € | 3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde | |
| 4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde | 17,00 € | 4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde | |
| 5. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr: | | 3. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr: | |
| 5.1 Erdgrabstätten pro m ² | 15,20 € | 3.1 Erdgrabstätten pro m² | 32,38 € |
| 5.2 Urnengrabstätten pro m ² | 73,50 € | 3.2 Urnengrabstätten pro m² | 21,58 € |
| <p>(7) Verwaltungsgebühren Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen für:</p> | | <p>(7) Verwaltungsgebühren Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen für:</p> | |
| 1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je | 16,00 € | 1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je Dokument | 13,01 € |

| | | | |
|---|---------|---|----------|
| 2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je | 20,00 € | 2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je | 17,35 € |
| 3. Leistungen zum Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen) | 35,00 € | 3. Leistungen zum Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen) | 26,02 € |
| 4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung | | 4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung | |
| 4.1 für ein stehendes Grabmal je | 33,00 € | 4.1 für ein stehendes Grabmal je | 49,05 € |
| 4.2 für ein liegendes Grabmal je | 22,00 € | 4.2 für ein liegendes Grabmal je | 32,70 € |
| 5. Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je | 71,00 € | 5. Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je | 78,05 € |
| 6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je | 58,00 € | 6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je | 39,03 € |
| Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" oder "aG"vorweisen können. | | Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" oder "aG"vorweisen können. | |
| 7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten | | 7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten | |
| 7.1 pro Kalenderjahr: | 90,00 € | 7.1 pro Kalenderjahr: | 104,07 € |
| 7.2 Einzelfallbezogen: | 33,00 € | 7.2 Einzelfallbezogen: | 13,01 € |
| 8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde | 25,00 € | 8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde | 26,02 € |
| 9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre. | | 9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben. | |
| 10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. | | 10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. | |
| § 5 In-Kraft-Treten Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.10.2021 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft. | | § 5 In-Kraft-Treten Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.10.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2024 außer Kraft. | |

Gebührensistem 2025 -2027

| I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten | Gebühr Verlängerung (pro Jahr) zzgl. Verwealtungskosten | Grabnutzungsgebühr | Herstellung / Unterhaltung / Pflege | Gebühr (neu) zzgl. Verwaltungskosten | * Vorschlag: Ausnahme nach dem KAG M-V (keine 100% Deckung) | Grabnutzung pro mögliche Bestattung / Jahr | Grabnutzung pro Grabstelle / Jahr | Pflege / Unterhaltung pro Jahr |
|---|---|--------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|---|--|-----------------------------------|--------------------------------|
| Erdreihengrabstätte | 87,67 € | 2.191,86 € | - € | 2.191,86 € | | 87,67 € | 87,67 € | - € |
| anonyme Erdgemeinschaft | 91,17 € | 2.191,86 € | 87,35 € | 2.279,21 € | | 87,67 € | 87,67 € | 3,49 € |
| Grabstätten für stillgeborene Kinder | 243,74 € | 171,07 € | 803,89 € | 974,96 € | 78,00 € | 42,77 € | 42,77 € | 200,97 € |
| Erdwahlgrabstätte einstellig | 156,10 € | 3.902,58 € | - € | 3.902,58 € | | 52,03 € | 156,10 € | - € |
| Erdwahlgrabstätte zweistellig | 312,21 € | 7.805,16 € | - € | 7.805,16 € | | 52,03 € | 312,21 € | - € |
| je weitere Erdwahlgrabstätte | 156,10 € | 3.902,58 € | - € | 3.902,58 € | | 52,03 € | 156,10 € | - € |
| Kindergrab | 71,17 € | 1.423,31 € | - € | 1.423,31 € | 200,00 € | 71,17 € | 71,17 € | - € |
| Erdwahlgrabstätte für einen Sarg und zwei Urnen inkl. Pflege | 232,90 € | 3.902,58 € | 1.919,82 € | 5.822,40 € | | 52,03 € | 156,10 € | 76,79 € |
| Urnenreihengrabstätte | 51,32 € | 1.026,43 € | - € | 1.026,43 € | | 51,32 € | 51,32 € | - € |
| anonyme Urnengemeinschaft (UGA) | 55,69 € | 726,20 € | 387,60 € | 1.113,80 € | | 36,31 € | 36,31 € | 19,38 € |
| Urnengemeinschaft mit Namensnennung (UGN) | 194,51 € | 1.026,43 € | 2.863,75 € | 3.890,18 € | | 51,32 € | 51,32 € | 143,19 € |
| Urnenwahlgrabstätte zweistellig | 85,54 € | 1.710,72 € | - € | 1.710,72 € | | 42,77 € | 85,54 € | - € |
| Urnenwahlgrabstätte vierstellig | 153,96 € | 3.079,29 € | - € | 3.079,29 € | | 38,49 € | 153,96 € | - € |
| Urnenwahlgrabstätte im Rasen (UGR) | 106,33 € | 1.710,72 € | 415,97 € | 2.126,69 € | | 42,77 € | 85,54 € | 20,80 € |
| Urnenwahlgrabstätte am Baum | 172,01 € | 3.079,29 € | 360,97 € | 3.440,26 € | | 38,49 € | 153,96 € | 18,05 € |
| Urnenwahlgrabstätte in Baumgemeinschaft | 153,15 € | 2.993,76 € | 69,25 € | 3.063,01 € | | 37,42 € | 149,69 € | 3,46 € |
| Bestattungen von Amtswegen in Gemeinschaftsanlagen mit Namensnennung (BA) | 97,16 € | 2.191,86 € | 237,11 € | 2.428,97 € | | 87,67 € | 87,67 € | 9,48 € |

| II. Benutzungsgebühr Trauerhalle je Bestattung | Gebühr (neu) zzgl. Verwaltungskosten |
|--|--------------------------------------|
| Leichenkammer | 42,46 € |
| Große Feierhalle | 380,66 € |
| je weitere 30 Minuten | 126,89 € |
| andere Veranstaltung | 126,89 € |
| Abschiedsraum | 491,11 € |
| je weitere 30 Minuten | 491,11 € |
| Kleine Kapelle | 820,45 € |
| je weitere 30 Minuten | 820,45 € |

| | | |
|---------------------|--|---------|
| Trauerfeier am Grab | | 69,38 € |
|---------------------|--|---------|

| III. Ausheben und Verfüllen der Gräber (Bestattungen) | | Gebühr (neu) zzgl Verwaltungskosten |
|--|--|--|
| Grabherstellung bei Särgen maschinell | | 630,81 € |
| Grabherstellung bei Särgen manuell | | 2.124,82 € |
| Grabherstellung Kinder bis 6 Jahre | | 265,60 € |
| Grabherstellung je Urne | | 132,10 € |
| Annahme und Transport von einem Sarg; pro Träger | | 92,50 € |
| Trägerleistungen für anonyme Erdbestattungen 4 Trägern | | 370,02 € |
| Trägerleistung für eine Urne; pro Träger | | 92,50 € |
| Kranztransport zur Grabstätte | | 92,50 € |
| Trauerfeier am Grab | | 69,38 € |
| Ausbettung einer Urne | | 716,11 € |
| Ausbettung eines Sarges | | 1.145,77 € |
| Pflege bei Vorzeitiger Einebnung Erdgrab; pro Jahr | | 32,38 € |
| Pflege bei Vorzeitiger Einebnung Urnengrab; pro Jahr | | 21,58 € |

| IV. Verwaltungsgebühren | | Gebühr (neu) zzgl Verwaltungskosten |
|---|--|--|
| Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je Dokument | | 13,01 € |
| Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen | | 17,35 € |
| Leistungen für Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen) | | 26,02 € |
| Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung | | |
| für ein stehendes Grabmal je | | 49,05 € |
| für ein liegendes Grabmal je | | 32,70 € |
| Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je | | 78,05 € |
| Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von 1 Jahr | | 39,03 € |
| Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten | | |
| pro Kalenderjahr | | 104,07 € |
| Einzelfallbezogen | | 13,01 € |
| für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde | | 26,02 € |
| weitere Tätigkeit Verwaltungspersonal | | 51,11 € |
| weitere Tätigkeit Friedhofsgärtnerisches Personal | | 54,68 € |
| Einsatz Fahrzeuge | | - € |
| Einsatz motorgetriebenen Geräte | | - € |

